

GR-Sitzung (öffentlicher Teil) vom 16.12.2020
Veröffentlichung der Beschlüsse gemäß § 45 Abs. 6 K-AGO

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein
am Mittwoch, den 16. Dezember 2020 um 18.00 Uhr
im Kulturhaus Arnoldstein.

Anwesende:

Bürgermeister:

Kessler Erich (Vorsitzender)

Gemeindevorstandsmitglieder:

Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard
Vzbgm. Zußner Karl
GV Fuss Georg
GV Scheurer Michaela
GV Ing. Fertala Gerd

Gemeinderäte:

GR Brenndörfer Stefanie
GR Glawischnig Werner
GR Haberle Daniel
GR Kampfner Sabine (bis zum TGO.Pkt. 21)
GR Koch Roland
GR Koch Werner
GR Koller Peter
GR MMag. Dr. Koller Tanja
GR Kugi Adelheid
GR Melcher Gerit
GR Michenthaler Gernot
GR Schmucker Gabriele
GR Standner Wolfgang
GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH) Spitaler Gerd
GR Tschudnig Elke BEd
GR Vido Gerhard
GR Mag. Wucherer Sigrid

Ersatz:

GRE Novak Elisabeth
GRE Gugusis Christina
GRE Martinello Mario
GRE Buchacher Herbert

Entschuldigt ferngeblieben:

GV Peissl Robert (Auslandsaufenthalt)
GR Standner Manfred (Dienst)
GR Gauster Thomas (Assistenzeinsatz)
GR Trines Hermann (Dienst)
GRE Oberdorfer Johann (Private Gründe)

Sonst anwesend:

AT Ing. Pipp Gernot
AT Ing. Miggitsch Michael
UB Bürger Kurt
FVW Kofler Florian
UIAG-AKB-GF Ing. Gradsak Karl-Heinz

Schriftführer:

AL Obermoser Gernot

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idF LGBl. Nr. 3/2015, für den heutigen Tag ordnungsgemäß einberufen. Die Sitzungseinladung mit Tagesordnung und Zustellnachweise (E-Mail-Übernahmebestätigungen) liegen der Niederschrift als wesentliche Bestandteile bei.

Der Bürgermeister begrüßt die Erschienenen, eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit und weiters fest, dass für die Unterzeichnung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO die Gemeinderatsmitglieder GR Glawischmig Werner und GR Haberle Daniel in Betracht kommen.

FRAGESTUNDE – keine Anfragen eingelangt.

Der Vorsitzende berichtet, dass seitens der SPÖ-Fraktion ein Dringlichkeitsantrag eingelangt ist und dass dieser am Ende der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung einer Behandlung durch den Gemeinderat unterzogen wird.

Vizebürgermeister Ing. Reinhard Antolitsch stellt sodann den Antrag, den Tagesordnungspunkt 8.) „Vereinbarung; Neuer Verwaltungsvertrag für gemeindeeigene Wohnungen“ von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Er begründet diesen Antrag damit, als die Fraktionsbesprechung der SPÖ aufgrund von Covid19 erst nach der Gemeindevorstandssitzung stattfinden konnte und die SPÖ-Gemeinderatsfraktion zur Auffassung gelangt ist, dass die Vereinbarung bereits in die neue Gemeinderatsperiode hineinwirkt und daher auch vom neu zu wählenden Gemeinderat zu beschließen sein sollte.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vizebürgermeisters hinsichtlich der vorangeführten Absetzung des Tagesordnungspunktes 8.) wird einstimmig angenommen.

Über Befragen des Bürgermeisters wird von den Gemeinderatsmitgliedern gegen die abgeänderte Tagesordnung kein Einwand erhoben und geht dieser wie folgt in die Tagesordnung ein:

- 1.) **Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung; Bericht**
- 2.) **Stellenplan 2021**
- 3.) **2. Nachtragsvoranschlag**
- 4.) **Voranschlag 2021**
- 5.) **Mittelfristiger Finanzplan**
- 6.) **Investitions- und Finanzierungspläne**
- 7.) **Schiclub Arnoldstein; Finanzierung Vereinsbus**
- 8.) **Vereinbarung; Neuer Verwaltungsvertrag für gemeindeeigene Wohnungen**
- 9.) **Vergabe der Gemeindejagden für die Jagdpachtperiode 2021 – 2030**
- 10.) **Gemeindliche Einrichtungen – Gebührenfestsetzung für das Jahr 2021**
 - a.) **Wasserbezugsgebührenverordnung**
 - b.) **Kanalgebührenverordnung**
 - c.) **Abfallgebührenverordnung und Abfuhrverordnung**
- 11.) **Übernahme des Grundstückes 385/10, KG. 75417 Hart, in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein**
- 12.) **Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung – Verlängerung**
- 13.) **Teilweise Aufhebung des Aufschließungsgebietes A 28**
- 14.) **Auflassung und Eigentumsübertragung einer Teilfläche aus dem Öffentlichen Gut, Wegparzelle 871/10, KG. 75433 Pöckau**
- 15.) **Auflassung und Eigentumsübertragung von Teilflächen aus dem Öffentlichen Gut, Wegparzelle 140/4, KG. 75427 Maglern**
- 16.) **Auftragsvergaben**

- 17.) Verlängerung der Förderrichtlinie „Umweltbonus Arnoldstein“
- 18.) Zugewiesene Anträge aus GR-Sitzung vom 7.10.2020
- 19.) Berichte Ausschüsse
- 20.) Berichte Gemeindevorstandsmitglieder
- 21.) Berichte Bürgermeister
- 22.) Personalangelegenheiten (nichtöffentlich)

Verlauf der Sitzung:

zu Punkt 1.) der Tagesordnung

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung; Bericht

Durch das Mitglied des Kontrollausschusses GR Tschudnig Elke BEd wird über die am 10.12.2020 stattgefundene Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung dem Gemeinderat Bericht erstattet.

Das Protokoll über die vorgenannte Sitzung liegt dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Der Gemeinderat nimmt den Kontrollausschussbericht zur Kenntnis.

Zu Punkt 2.) der Tagesordnung

Stellenplan 2021

Der Entwurf des Stellenplanes für das Jahr 2021 wurde am 6. November 2020 gemäß § 2 Abs. 3 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992 K-GBG, LGBl.Nr. 56, in Zusammenwirken mit § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, K-GMG, LGBl.Nr. 96/2011, beide in der geltenden Fassung, der Aufsichtsbehörde Abt.3 beim Amt der Kärntner Landesregierung und dem Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) zur Begutachtung vorgelegt.

Vom GSZ wurde die Richtigkeit der Stellenzuordnung gemäß K-GMG und der Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeitenverordnung für das Verwaltungsjahr 2020 am 6.11.2020 bestätigt.

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeindeaufsicht, wurde der Stellenplan 2021 mit Schreiben vom 27.11.2020, 03-VL 101-3/7-2020, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Durch den Bürgermeister Kessler Erich als Personalreferent ergeht im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat der Beschlussantrag, den Stellenplan per 01.01.2021, Zl. 011-0/20 OG, zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GR Elke Tschudnig BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer und GRE Herbert Buchacher (alle SPÖ-Fraktion), GR Wolfgang Standner, GRE Elisabeth Novak, GRE Christina Gugusis und GRE Mario Martinello (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR MMag. Dr. Tanja Koller und GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmhaltung üben, angenommen.

zu Punkt 3.) der Tagesordnung

2. Nachtragsvoranschlag

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes, K-GHG, LGBl.Nr. 80/2019, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat, wenn durch Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird einen Nachtragsvoranschlag, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, durch Verordnung zu beschließen.

Die Erstellung eines 2. Nachtragsvoranschlages wurde vom Land Kärnten mit Schreiben vom 20.10.2020 auf Grund der Corona-Krise vorgegeben.

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG - hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht. Festzuhalten ist, dass es durch COVID-19 zu massiven Einnahmefällen kommt. Die Höhe bei den Ertragsanteilen sowie der Kommunalsteuer musste massiv reduziert werden.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes folgender BESCHLUSSANTRAG:

- **Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt die Verordnung vom 16.12.2020, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020).**

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GR Elke Tschudnig BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer und GRE Herbert Buchacher (alle SPÖ-Fraktion), GR Wolfgang Standner, GRE Elisabeth Novak, GRE Christina Gugusis und GRE Mario Martinello (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR MMag. Dr. Tanja Koller und GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

zu Punkt 4.) der Tagesordnung

Voranschlag 2021

Gemäß § 6 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes, K-GHG, LGBl.Nr. 80/2019, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen. Dieser ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er mit Beginn des Finanzjahres wirksam werden kann. Der Entwurf des Voranschlages einschließlich der Beilagen und textlichen Erläuterungen wurde für eine Woche (09.12.2020-16.12.2020) während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und im Internet auf der Homepage der Gemeinde

bereitgestellt. Die Auflage zur öffentlichen Einsicht und die Bereitstellung im Internet wurde durch Anschlag an der Amtstafel und im elektronisch geführten Amtsblatt kundgemacht.

Die Voranschlagsverordnung 2021 inklusive aller Beilagen und der textlichen Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2021 liegt diesem Amtsvortrag als wesentlicher Bestandteil bei.

Die Entwicklung der Kostenbeiträge der Marktgemeinde Arnoldstein stellt sich für den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 im Vergleich zu den Voranschlägen 2019 und 2020 wie folgt dar:

	<u>Erhöhung/Verminderung von 2019 - 2021</u>
-	
Schulbaufonds	-1 034,52
Ktn. Verwaltungsakademie	240,00
pädagogische Beratungszentren (K-SchG)	-9,52
Betriebsabgang der Krankenanstalten	108 244,03
GSZ - Bürgermeister-Kostenersatz (K-BG)	730,00
GSZ - Jährliche Beiträge (K-GBG)	58 440,00
GSZ - (K-GMG)	578,66
Kopfquote Abteilung 4	148 296,00
Kopfquote Abteilung 5	105 080,84
Schulassistentz (K-KJHG, K-CHG)	7 126,15
Kostenbeitrag Tagesbetreuung (K-KBBG)	38 456,81
Rettungsbeitrag (K-RFG)	3 256,64
Schulerhaltungsbeitrag (K-SchG)	8 440,32
Landesumlage	-45 300,00
Summen:	432 545,41

An den Gemeinderat ergehen seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes folgende **BESCHLUSSANTRÄGE**:

- Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt die Verordnung vom 16.12.2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021).
- Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt die Verrechnungstunden des Wirtschaftshofes für das Jahr 2021.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten hinsichtlich der Voranschlagsverordnung 2021 wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GR Elke Tschudnig BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer und GRE Herbert Buchacher (alle SPÖ-Fraktion), GR Wolfgang Standner, GRE Elisabeth Novak, GRE Christina Gugusis und GRE Mario Martinello (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter

Koller, GR MMag. Dr. Tanja Koller und GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten hinsichtlich der Verrechnungsstunden des Wirtschaftshofes für das Jahr 2021 wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GR Elke Tschudnig BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer und GRE Herbert Buchacher (alle SPÖ-Fraktion), GR Wolfgang Standner, GRE Elisabeth Novak, GRE Christina Gugusis und GRE Mario Martinello (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR MMag. Dr. Tanja Koller und GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

zu Punkt 5.) der Tagesordnung

Mittelfristiger Finanzplan

Gemäß § 21 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, in der derzeit geltenden Fassung, haben Gemeinden für fünf aufeinander folgenden Finanzjahren einen mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für den Ergebnishaushalt und den Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen erster Ebene (Gesamthaushalt) und zweiter Ebene (Bereichsbudgets) sowie für Investitionen anhand des Nachweises der Investitionstätigkeit zu erstellen.

Vom Finanzreferenten ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Antrag, vorliegenden MITTELFRISTIGEN FINANZPLAN 2021 – 2025 zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GR Elke Tschudnig Bed, GR Mag. Sigrid Wucherer und GRE Herbert Buchacher (alle SPÖ-Fraktion), GR Wolfgang Standner, GRE Elisabeth Novak, GRE Christina Gugusis und GRE Mario Martinello (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR MMag. Dr. Tanja Koller und GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

zu Tagesordnungspunkt 6.)

Investitions- und Finanzierungspläne

a) Beleuchtung Erlendorf und Arnoldstein

Von der Bundesregierung wurde ein Programm zur Förderung von Investitionen in österreichischen Gemeinden entwickelt. Aus den Mitteln des Covid-19-Krisenbewältigungsfonds erhalten Gemeinden einen Zuschuss für Investitionen. Das kommunale Investitionsprogramm 2020, kurz KIP 2020, ist ein Förderprogramm des Bundes, bei dem Projekte mit bis zu 50 Prozent gefördert werden.

Im Zuge der Straßensanierungsarbeiten und Wassersanierungsarbeiten in Erlendorf wurde die Beleuchtung auf LED umgestellt. Zusätzlich ist es geplant die Straßenbeleuchtung in Arnoldstein entlang der B83 auf der Süd Seite (von der Kärntner Straße 49 bis zum Kreisverkehr) auf LED umzustellen.

Um für den Austausch auf LED Förderung zu lukrieren wurde für die Kosten des Materials in der Höhe von rund € 25.000,-- um Bundesförderung gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) angesucht. Es ist mit einem Zweckzuschuss von € 12.500,-- zu rechnen.

Die Bedeckung erfolgt mit dem 2. Nachtragsvoranschlag 2020.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat vorbehaltlich einer positiven Förderzusage des Bundes gem. KIG 2020 nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

Der vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben „Beleuchtung Erlendorf und Arnoldstein“ mit Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 25.000,-- möge beschlossen werden.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

b) Gemeindestraßen – Straßenbauoffensive 2020-2021 – Anpassung auf Grund der Bundesförderung (kommunales Investitionsprogramm)

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.05.2020 wurde bereits einstimmig der Investitions- und Finanzierungsplan für dieses Vorhaben mit folgenden Summen beschlossen:

Baukosten Straßenbau 2020	€ 676.000,--
<u>Baukosten Straßenbau 2021</u>	<u>€ 514.700,--</u>
Summe:	€ 1.190.700,--

Unter dem Abschnitt B) Mittelaufbringungen wurden folgende Beträge angesetzt:

Mittel Geldfluss operative Gebarung 2020 (vormals Zuführung oH)	€ 40.900,00
Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2020	€ 385.100,00
Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2021	€ 162.900,00
Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2022	€ 129.300,00
Bedarfszuweisungsmittel a.R. (KTP) 2020	€ 250.000,00
<u>Bedarfszuweisungsmittel a.R. (KTP) 2021</u>	<u>€ 222.500,00</u>
SUMME:	€ 1.190.700,00

Von der Bundesregierung wurde ein Programm zur Förderung von Investitionen in österreichischen Gemeinden entwickelt. Aus den Mitteln des Covid-19-Krisenbewältigungsfonds erhalten Gemeinden einen Zuschuss für Investitionen. Das kommunale Investitionsprogramm 2020, kurz KIP 2020, ist ein Förderprogramm des Bundes, bei dem Projekte mit bis zu 50 Prozent gefördert werden.

Für Teilbereiche (Erlendorf 82, Erlendorf 83, St. Leonhard b.S. 130,) dieses Projektes wurde für eine Investitionssumme von insgesamt € 350.000,-- um Bundesförderung gem. dem

Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) angesucht. Es ist mit einem Zweckzuschuss von € 175.000,-- zur rechnen.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat vorbehaltlich einer positiven Förderzusage des Bundes gem. KIG 2020 nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

Der vorliegende angepasste Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „Gemeindestraßen – Straßenbauoffensive 2020-2021“ mit Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 1.190.700,-- möge beschlossen werden.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

c) Heizung FF-Riegersdorf und Mehrzweckhaus Riegersdorf

Die Heizungsanlage vom Mehrzweckhaus und Feuerwehrhaus in Riegersdorf wird seit Jahren mit Gas betrieben, welche über die Vorstädtische Kleinsiedlung bezogen wird.

Vor etwa zwei Jahren wurde bereits der Versuch gestartet diese bestehende Anlage auf eine umweltschonendere Nahwärmeheizanlage umzurüsten, wobei auch die nahegelegene Siedlung mit Wärme versorgt worden wäre.

Im Kellergeschoß des Feuerwehrhauses befinden sich zwei Stück Brennkessel, welche mit dem genannten Gas die Wärme für das Feuerwehrgerätehaus, zwei Wohnungen, zwei Veranstaltungssäle und den gesamten Bereich des Mehrzweckhauses versorgen. Mitte Oktober wurde durch den gemeindeeigenen Haustechniker festgestellt, dass im Bereich eines Brenners Flüssigkeit ausgetreten ist. Nach einer Begutachtung durch den zuständigen Servicetechniker wurde festgestellt, dass eine Sanierung des Kessels nur mehr durch einen enormen finanziellen Aufwand möglich wäre.

Zudem wurde festgestellt, dass sich auch der zweite Kessel bereits in einem desolaten Zustand befindet und demnächst auch bei diesem Kessel eine Sanierung bevorstehen würde.

Vom Bürgermeister wird dem Gemeinderat hiermit berichtet: Um die Gebäude der Marktgemeinde Arnoldstein und auch die vermieteten Wohnungen im Winter beheizen zu können, wurde durch den Bürgermeister auf Grund der Dringlichkeit gemäß § 73 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, die dringende Verfügung getroffen, nach den erfolgten Angebotseinholungen, der Firma WSB Haustechnik GmbH, den Auftrag für die Neuinstallation einer Heizungsanlage zu erteilen.

Die neue Heizungsanlage besteht aus einer Pelletsheizanlage mit dazugehörigem Brennstofflager. Im Auftragsumfang enthalten ist auch der komplette Abbau der bestehenden Heizungsanlage einschließlich der Entsorgung der alten Anlagenteile. Im Bereich des Heizungsraumes wird der vorhergehende Raum als Brennstofflager adaptiert, wobei im Endeffekt der Heizraum und der Brennstofflagerraum jeweils als eigener Brandabschnitt ausgeführt werden. Eine einstweilige Versorgung der Gebäude (Warmwasser, Heizung) ist gewährleistet. Die Gesamtkosten dieses Vorhaben belaufen sich auf rund € 100.000,--.

Von der Bundesregierung wurde ein Programm zur Förderung von Investitionen in österreichischen Gemeinden entwickelt. Aus den Mitteln des Covid-19-Krisenbewältigungsfonds erhalten Gemeinden

einen Zuschuss für Investitionen. Das kommunale Investitionsprogramm 2020, kurz KIP 2020, ist ein Förderprogramm des Bundes, bei dem Projekte mit bis zu 50 Prozent gefördert werden.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat vorbehaltlich einer positiven Förderzusage des Bundes gem. KIG 2020 nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

„Der vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben „FF-Riegersdorf und Mehrzweckhaus Riegersdorf - Heizung“ mit Gesamtkosten bzw. – summen von jeweils € 100.000,-- möge beschlossen werden.“

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

d) Interreg Italia-Österreich Idago Museum (EU-Projekt), Anpassung

Gemeinsam mit der italienischen Gemeinde Tarvisio (Leadpartner) hat man sich auf die Einreichung eines EU-Projektes im Förderprogramm „Interreg It-Aut“ geeinigt und schlussendlich die Genehmigung zur Durchführung desselben erhalten.

Im vorliegenden Projekt wird die Gemeinde Tarvis das ehem. Grenzkontrollgebäude beim Grenzübergang an der B83 in Thörl-Maglern auf ital. Staatsgebiet als Grenz- und Zollmuseum adaptieren, um damit die geschichtliche Bedeutung dieser ehemaligen Verwaltungseinrichtungen auf italienischer aber auch österreichischer Seite zu dokumentieren.

Seitens der Marktgemeinde Arnoldstein (Projektpartner) erfolgt die Beteiligung in diesem Projekt insofern, als das gemeindeeigene Museumsgebäude (Klosterweg 2) im Erdgeschoss mit adaptierten Unterrichts-, Ausstellungs- und Museumsflächen ausgestattet werden soll.

Mit einstimmigen Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 14.05.2020 wurde bereits der Investition- und Finanzierungsplan für dieses EU-Projekt beschlossen.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

Der vorliegende angepasste Investitions- und Finanzierungsplan für das investive Einzelvorhaben „Interreg Italia-Österreich Idago, Museum, (EU-Projekt)“ mit Gesamtkosten bzw. – summen von jeweils € 535.000,-- möge beschlossen werden.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

e) Wirtschaftshof Ankauf Mähraupe - IKZ

Mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates am 06.05.2020 wurde der Ankauf einer Mähraupe mit Zusatzgeräten im Rahmen eines IKZ-Projektes mit den Gemeinden Hohenthurn und Feistritz Gail beschlossen.

Das Einsatzgebiet der Mähraupe betrifft den Bereich der Kulturpflege, Parkanlagen und Straßenböschungen. Um eine dementsprechend hohe Auslastung dieser Mähraupe zu erzielen, wurde eine interkommunale bzw. gemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit der Gemeinde Feistritz an der

Gail und Hohenthurn angestrebt. Gleichzeitig wurde für dieses Projekt um eine IKZ-Förderung beim Land Kärnten angesucht. Die schriftliche Zusicherung der IKZ-Förderung in Form von BZ a.R. von LR Ing. Fellner liegt nun der Marktgemeinde Arnoldstein vor. Die Abwicklung dieses Vorhabens erfolgt über den Gebührenhaushalt Wirtschaftshof.

Auf Grund des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes, K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, i.d.g.F., ist es notwendig, seitens des Gemeinderates einen Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

Der vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das IKZ-Vorhaben „Wirtschaftshof Ankauf Mähraupe“ mit Gesamtkosten bzw. – summen von jeweils € 86.000,-- möge beschlossen werden.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

f) Wirtschaftshof/Abfallwirtschaft Ankauf Hakengerät – IKZ

Mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates am 06.05.2020 wurde der Ankauf eines Hakengerätes im Rahmen eines IKZ-Projektes mit den Gemeinden Hohenthurn und Feistritz Gail beschlossen.

Die Marktgemeinde Arnoldstein beabsichtigt, im Geschäftsjahr 2021 dieses Hakengerät anzuschaffen. Das Einsatzgebiet umfasst im Wesentlichen die Betreuung des neuen Sammelzentrums, den Containerdienst im Bereich der Abfallwirtschaft und diverse Materialtransporte.

Um eine dementsprechend hohe Auslastung dieses Hakengerätes zu erzielen, wurde eine interkommunale bzw. gemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit der Gemeinde Feistritz an der Gail und Hohenthurn angestrebt. Gleichzeitig wurde für dieses Projekt um eine IKZ-Förderung beim Land Kärnten angesucht. Die schriftliche Zusicherung der IKZ-Förderung in Form von BZ a.R. von LR Ing. Fellner liegt nun der Marktgemeinde Arnoldstein vor. Die Abwicklung dieses Vorhabens erfolgt über den Gebührenhaushalt Wirtschaftshof und Abfallwirtschaft. Der Beitrag der Gemeinde Arnoldstein in der Höhe von € 87.000,-- ist im Voranschlag 2021 bereits dementsprechend berücksichtigt.

Auf Grund des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes, K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, i.d.g.F., ist es notwendig, seitens des Gemeinderates einen Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

Der vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das IKZ-Vorhaben „Ankauf Hakengerät“ mit Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 140.000,-- möge beschlossen werden.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

g) Feuerwehr Thörl - Maglern, Ankauf eines Mehrzweckfahrzeuges – Allrad (MZFA)

bis 5,5 to

Laut dem bestehenden Anschaffungs- und Austauschplan für Gerätschaften sowie Fahrzeuge sowie nach durchgeführter GAP Evaluierung der Feuerwehren in der Marktgemeinde Arnoldstein, ist der Austausch vom Kleinlöschfahrzeug der Feuerwehr Thörl – Maglern notwendig. Das derzeitig, noch im Dienst stehende Fahrzeug, weist mit dem Baujahr 1991 ein Alter von 29 Jahren auf. Auf Grund des Ausschuss - Beschlusses der Feuerwehr Thörl – Maglern vom 26.09.2019, soll das betroffene Kleinlöschfahrzeug zukünftig gegen ein Mehrzweckfahrzeug – Allrad bis 5,5 to mit Doppelkabine, Besatzung 1:8, ausgetauscht werden. Dieser Beschluss stimmt mit dem Ergebnis der GAP – Evaluierung, welche im Jahre 2019 für alle Feuerwehren der Marktgemeinde Arnoldstein seitens des KLFV durchgeführt wurde, überein.

Mittels einstimmigen Beschlusses des Gemeinderates vom 07. Oktober 2020 wurde dem Förderantrag an den Kärntner Landesfeuerwehrverband für den Ankauf des Mehrzweckfahrzeuges für die FF Thörl-Maglern zugestimmt.

Die Kosten des Fahrzeuges belaufen sich auf € 167.200,--. Die Förderung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes beträgt € 40.000,--.

Auf Grund des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes, K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, i.d.g.F., ist es notwendig, seitens des Gemeinderates einen Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

Der vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „FF-Thörl-Maglern Ankauf Mehrzweckfahrzeug“ mit Gesamtkosten bzw. -summen von jeweils € 167.200,-- möge beschlossen werden.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

h) Wasserversorgung Erlendorf - Einbringung Förderantrag Kommunales

Investitionsprogramm 2020

Im Zuge der Straßensanierungsarbeiten in Erlendorf wurde die Hauptwasserleitung im Bereich der Gemeinestraßen Erlendorf 82 und Erlendorf 83 komplett saniert bzw. erneuert. Die Kosten dafür werden über den Gebührenhaushalt Wasserversorgung abgewickelt. Von der Bundesregierung wurde ein Programm zur Förderung von Investitionen in österreichischen Gemeinden entwickelt. Aus den Mitteln des Covid-19-Krisenbewältigungsfonds erhalten Gemeinden einen Zuschuss für Investitionen. Das kommunale Investitionsprogramm 2020, kurz KIP 2020, ist ein Förderprogramm des Bundes, bei dem Projekte mit bis zu 50 Prozent gefördert werden.

Um für die Sanierung der Wasserleitungen Förderung zu lukrieren, und dadurch den Gebührenhaushalt Wasserversorgung dementsprechend zu entlasten wurde für eine Investitionssumme von rund €

100.000,-- (netto) um Bundesförderung gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) angesucht. Es ist mit einem Zweckzuschuss von € 50.000,-- zu rechnen.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

Für die Sanierung der Wasserleitungen in Erlendorf wird für eine Investitionssumme von netto € 100.000,-- ein Zweckzuschuss in der Höhe von € 50.000,-- gemäß. Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) beantragt. Die Abwicklung dieses Vorhabens erfolgt über den Gebührenhaushalt Wasserversorgung.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

i) Pfarre Arnoldstein, neue Beichtstühle, Herstellung Belüftungsfuge und Holzwurmbehandlung; Einbringung Förderantrag Kommunales Investitionsprogramm 2020

Die Pfarre Arnoldstein hat für die Erneuerung der Beichtstühle um eine Unterstützung seitens der Gemeinde angesucht.

Die Anfang 1970 errichteten Beichtstühle (aus minderwertigen Holzmaterialien) sind aufgrund der morschen Holzteile und des starken Holzwurmbefalls komplett zu erneuern. Die neuen Beichtstühle werden wieder in Holz ausgeführt (Eiche gebeizt) jedoch als komplett hinterlüftet Konstruktion. Sichtbeschläge und Gläser für die Türausschnitte werden von den alten Beichtstühlen wieder eingebaut. Die gesamte Ausführung erfolgt in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt. Im Zuge dieser Arbeiten wird auch eine ca. 12 cm breite Belüftungsfuge im Fußbodenbereich (gesamte nordseitige Wandfläche) hergestellt, welcher die Abtrocknung der aufsteigenden Mauerfeuchte begünstigen wird. Der schadhafte Innenputz wird erneuert. Der Maler wird die Flächen neu beschichten. Des Weiteren werden auf Grund des großen Holzwurmbefalls Teile vom Hauptaltar, Kruzifix und Tabernakel in der Seitenkapelle, Figuren und Inventare im Kirchenraum sowie die gesamten Kirchenbänke gereinigt und mit Wurmmittel behandelt. Die Kosten für dieses Projekt belaufen sich auf insgesamt € 30.000,--.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten und Kirchenreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

Für die neuen Beichtstühle, Herstellung Belüftungsfuge und die Holzwurmbehandlung ist für den von der Marktgemeinde Arnoldstein an die Pfarre Arnoldstein zu leistender Anteil in der Höhe € 16.000,-- ein Zweckzuschuss in der Höhe von € 8.000,-- gemäß. Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) zu beantragen. Nach erfolgter positiver Förderzusage des Bundes ist um Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in der Höhe von € 4.000,-- beim Amt d. KLR anzusuchen. Nach Einlangen der Fördermittel in der Höhe von € 12.000,-- sind diese inklusive des Eigenmittelanteils der Gemeinde in der Höhe von € 4.000,-- somit insgesamt € 16.000,-- an die Pfarre Arnoldstein zweckgebunden für dieses Projekt weiterzuleiten. Der Eigenmittelanteil der Gemeinde in der Höhe von € 4.000,-- wird aus Mitteln des Kirchenreferates (im VA 2021 bereits vorgesehen) bedeckt.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

zu Tagesordnungspunkt 7.)

Schiclub Arnoldstein; Finanzierung Vereinsbus

Der Schiclub Arnoldstein hat in einem Ansuchen um Sportförderung der Marktgemeinde Arnoldstein mitgeteilt, dass zur Aufrechterhaltung eines sicheren Trainingsbetriebes im Rennlauf dringend ein neuer Vereinsbus benötigt wurde. Der bisherige Bus war 18 Jahre alt und ermöglichte keinen sicheren Transport mehr für die zahlreichen Nachwuchsschifahrer. Die Kosten für den neuen Bus betragen rund € 44.900,--. Vom Schiclub Arnoldstein wurde für den Ankauf des Vereinsbusses ein Leasingvertrag mit der Porschebank abgeschlossen. Die monatliche Leasingrate für den VW, Kombi beträgt € 404,80 somit jährlich € 4.857,60.

Zur Unterstützung eines der größten Schivereine in Kärnten und in der Gemeinde Arnoldstein ergeht seitens des Sportreferenten der Marktgemeinde Arnoldstein, Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard, im Wege des Gemeindevorstandes nachstehender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt die Kostenübernahme der jährlichen Leasingraten für den Vereinsbus im Sinne einer Sportförderung in der Höhe von rund € 4.900,--. Dieser Betrag ist im Voranschlag der Marktgemeinde Arnoldstein entsprechend zu berücksichtigen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Sportreferenten wird einstimmig angenommen.

zu Tagesordnungspunkt 8.)

Vereinbarung; Neuer Verwaltungsvertrag für gemeindeeigene Wohnungen

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt und wurde nicht im Gemeinderat behandelt.

zu Tagesordnungspunkt 9.)

Vergabe der Gemeindejagden für die Jagdpachtperiode 2021 – 2030

In den vorangegangenen Sitzungen der Jagdverwaltungsbeiräte der Gemeindejagden Arnoldstein, Hart-Riegersdorf, Maglern, Pöckau-Lind und Seltschach wurde der Beschluss gefasst, dass die betreffenden Gemeindejagdgebiete im Wege der freihändigen Verpachtung vergeben werden sollen.

Es ergeht daher an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes durch den Jagdreferenten folgender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt gemäß § 33 Abs. 1 und 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in den Gemeindejagden Arnoldstein, Hart-Riegersdorf, Maglern, Pöckau-Lind und Seltschach aus freier Hand zu vergeben.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Jagdreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Um die Pachtung des Jagdausübungsrechtes sowie die Verpachtung der Gemeindejagdgebiete Arnoldstein, Hart-Riegersdorf, Maglern, Pöckau-Lind und Seltschach aus freier Hand (§ 33 Kärntner Jagdgesetz 2000) für die Periode 2021-2030 haben sich folgende Jagdgesellschaften bzw. –vereine beworben:

- 1.) um das Gemeindejagdgebiet Arnoldstein der bisherige Pächter die „Jagdgesellschaft Arnoldstein“ um den Pachtzins in Höhe von pauschal € 2.500,-- und im Ausmaß von 1.114,487 ha.
- 2.) um das Gemeindejagdgebiet Hart-Riegersdorf der bisherige Pächter der „Jagdverein Hart-Riegersdorf“ um den Pachtzins von pauschal € 4.500,-- und im Ausmaß von 1.504,719 ha.
- 3.) um das Gemeindejagdgebiet Maglern der Pächter die „Jagdgesellschaft „Kapinberg Thörl-Maglern-Greuth“ um den Pachtzins von € 3.500 und im Ausmaß von 713,801 ha.
um das Gemeindejagdgebiet Maglern der Pächter der „Jagdverein Hubertus KG“ Maglern um den Pachtzins von € 3.300 und im Ausmaß von 713,801 ha.
- 4.) um das Gemeindejagdgebiet Pöckau-Lind der bisherige Pächter der „Jagdverein Weidmannsheil“ um den Pachtzins in Höhe von pauschal € 3.000,-- und im Ausmaß von 933,505 ha.
- 5.) um das Gemeindejagdgebiet Seltschach der bisherige Pächter die „Jagdgesellschaft Seltschach“ um den Pachtzins in Höhe von pauschal € 3.828,-- und im Ausmaß von 957,003 ha.

Die für die vorgenannten Gemeindejagdgebiete zuständigen Jagdverwaltungsbeiräte empfehlen laut GV Ing. Gerd Fertala aufgrund ihrer Sitzungen und nach Vorberatung im Gemeindevorstand am 9. Dezember 2020 dem Gemeinderat die Gemeindejagdgebiete im Zuge der freihändigen Verpachtung zu vergeben und zwar,

1.) die Gemeindejagd Arnoldstein

an den bisherigen Pächter die „Jagdgesellschaft Arnoldstein“ um den pauschalen Pachtzins in Höhe von € 2.500,-- lt. beiliegendem Pachtvertrag.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Jagdreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

2.) die Gemeindejagd Hart-Riegersdorf

an den bisherigen Pächter den „Jagdverein Hart-Riegersdorf“ um den pauschalen Pachtzins in Höhe von € 4.500,-- lt. beiliegendem Pachtvertrag.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Jagdreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

3.) die Gemeindejagd Maglern

an den Pächter die „Jagdgesellschaft Kapinberg Thörl-Maglern-Greuth“ um den pauschalen Pachtzins in Höhe von € 3.500,-- lt. beiliegendem Pachtvertrag.

Vor Behandlung der Vergabe der Gemeindejagd Maglern durch den Gemeinderat erklären sich die Gemeinderäte Stefanie Brenndörfer, Roland Koch, Werner Koch, MMag. Dr. Tanja Koller und Peter Koller für befähigt und nehmen diese daher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Jagdreferenten wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Werner Glawischmig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GR Elke Tschudnig BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer und GRE Herbert Buchacher (alle SPÖ-Fraktion), GV Ing. Gerd Fertala und GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Wolfgang Standner, GRE Elisabeth Novak, GRE Christina Gugusis und GRE Mario Martinello (alle FPÖ-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

4.) die Gemeindejagd Pöckau-Lind

an den bisherigen Pächter den „Jagdverein Weidmannsheil“ um den pauschalen Pachtzins in Höhe von € 3.000,-- lt. beiliegendem Pachtvertrag.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Jagdreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

5.) die Gemeindejagd Seltschach

an den bisherigen Pächter die „Jagdgesellschaft Seltschach“ um den Pachtzins in Höhe von € 3.828,-- lt. beiliegendem Pachtvertrag.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Jagdreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

zu Tagesordnungspunkt 10.)

Gemeindliche Einrichtungen – Gebührenfestsetzung für das Jahr 2021

- a) **Wasserbezugsgebührenverordnung**
- b) **Kanalgebührenverordnung**
- c) **Abfallgebührenverordnung und Abfuhrverordnung**

§ 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 - F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr.: 51/2012 ermächtigt die Gemeinden, bestimmte Abgaben mit Beschluss des Gemeinderates auszuschreiben. Artikel 1 § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr. 103/2019, bestimmt, dass die Gemeinden durch Beschluss des Gemeinderates vorbehaltlich einer weitergehenden Ermächtigung der Landesgesetzgebung, Gebühren für die Benützung der Gemeindevorrichtungen und –anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, ausschreiben können.

a) Wasserbezugsgebühr

§ 23 Abs. 1 des Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr.: 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, regelt die Ausschreibung hinsichtlich der Hereinnahme der Wasserbezugsgebühren durch die Gemeinde.

Im § 24 Abs. 2 leg. cit. wird festgelegt, dass die Wasserbezugsgebühren, geteilt für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits, und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage (Benützungsgebühr) andererseits, ausgeschrieben werden dürfen. Das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr hat zumindest 50 v.H. des gesamten Aufkommens an Wasserbezugsgebühren zu betragen.

Weiters wird im Abs. 3 der vorzitierten Gesetzesbestimmung normiert, dass die Wasserbezugsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches zu ermitteln sind.

Der Marktgemeinde Arnoldstein wird datiert mit 02.12.2020 eine Folgelastenberechnung vorgelegt, welche vorschlägt, die Wasserbezugsgebühr von derzeit € 1,64 inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter Wasser auf € 1,69 inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter bezogenen Wassers, anzuheben. Gegenständliche Erhöhung der Wasserbezugsgebühr bedeutet eine Gebührensteigerung von 2,90 % gegenüber der Vorjahresgebühr.

Es ergeht daher durch Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard, nach Vorberatung im Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt mittels Verordnung, die Wasserbezugsgebühr für das Jahr 2021 pro Kubikmeter Wasser mit € 1,69 inklusive 10 % Mehrwertsteuer festzusetzen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vizebürgermeisters wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GR Elke Tschudnig BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer und GRE Herbert Buchacher (alle SPÖ-Fraktion), GR Wolfgang Standner, GRE Elisabeth Novak, GRE Christina Gugusis und GRE Mario Martinello (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR MMag. Dr. Tanja Koller und GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

b) Kanalgebühr

Hinsichtlich der bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Ausschreibung einer derartigen Gebühr gilt die eingangs zitierte rechtliche Gegebenheit.

§ 24 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, zitiert die gegenständliche Ermächtigung.

Gemäß dem Errichter- und Betreibervertrag vom 24.07.1995, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Arnoldstein und der Arnoldstein Kanalisations-Errichtungs- und Betriebs GmbH, ist die AKB gemäß § 7 Abs. 2 – (Vergütung) verpflichtet, die Benützungsentgeltvorschläge so zu setzen, dass die vollständige Ausfinanzierung der Abwasser-beseitigungsanlage innerhalb der Nutzungsdauer erfolgen kann.

Zu diesem Zwecke wurde nunmehr eine Folgelastenberechnung angestellt, welche unter Berücksichtigung der aktuellen Investitions- und Betriebskosten sowie des aktuellen Zinsniveaus folgendes Ergebnis (Beträge sind inklusive Mehrwertsteuer ausgewiesen) zeigt:

Gebühr 2021 für kommunale Einleiter	€ 5,14 pro m³
Gebühr 2021 für Indirekteinleiter (Ausnahme Chemson)	€ 1,07 pro m³

Vorgeschlagen wird, die Kanalgebühr von derzeit € 5,01 inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter Wasser auf **€ 5,14** inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter Wasser, anzuheben. Gegenständliche Erhöhung der Kanalgebühr bedeutet eine Gebührensteigerung von 2,50 % gegenüber der Vorjahresgebühr.

Es ergeht daher durch Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard in Anlehnung an die erstellte Folgelastenberechnung nach Vorberatung im Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt mittels Verordnung, auf Grundlage der Folgelastenberechnung, datiert mit 26. November 2020, die Festsetzung der Kanalgebühr für das Jahr 2021 pro Kubikmeter Wasser mit € 5,14 inklusive 10 % Mehrwertsteuer.

Des weiteren beschließt der Gemeinderat die Festsetzung der Gebühr für Indirekteinleiter in Höhe von € 1,07 inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter bezogenen Wassers.“

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vizebürgermeisters wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brendörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GR Elke Tschudnig BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer und GRE Herbert Buchacher (alle SPÖ-Fraktion), GR Wolfgang Standner, GRE Elisabeth Novak, GRE Christina Gugusis und GRE Mario Martinello (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR MMag. Dr. Tanja Koller und GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmhaltung üben, angenommen.

c) Abfallgebührenverordnung und Abfuhrverordnung

Bezüglich der Ermächtigung zur Ausschreibung dieser Gebühren gelten gleichfalls die in diesem Amtsvortrag erwähnten rechtlichen Gegebenheiten, wobei besonders auf die §§ 55 bis 59 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 83/2020 (Kostendeckungsprinzip) verwiesen wird.

Die Erhöhung der Abfallgebühren ist aus folgenden Gründen notwendig:

- 1.) Erhöhte Personalkosten

- 2.) Einbruch bei den Erträgen aus der Altstoffsammlung
- 3.) Erhöhte Reinigungskosten (Umweltinseln/Ablagerungen/Gassimaten)

Die Abfallgebühren für eine 120 l Restmülltonne im Jahr 2021 stellen sich daher wie folgt dar:

Abfall-Bereitstellungsgebühr (Jahresgebühr)	Abfall-Entsorgungsgebühr (Gebühr pro Entleerung)
von € 76,45 auf € 78,74 (inkl. 10 % MwSt.)	von € 2,58 auf € 2,66 (inkl. 10 % MwSt.)

Dies bedeutet für vier Personen Haushalt bei zweiwöchiger Entsorgung eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von € 4,37 im Jahr.

Bei der Biomüllgebühr ist aufgrund der vorliegenden Berechnungsgrundlagen eine Erhöhung um 3 % auf € 3,32 erforderlich.

Von der Fachabteilung Abfallwirtschaft ergeht daher an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes folgende Beschlussempfehlung:

Um dem Kostendeckungsprinzip Rechnung zu tragen erhebt der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein die Verordnungsentwürfe zur Abfuhrverordnung vom 16. Dez. 2020, Zahl 852/0/2020 B, bzw. zur Abfallgebührenverordnung vom 16. Dez. 2020, Zahl 852/1/2020 B, zum Beschluss.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GR Elke Tschudnig BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer und GRE Herbert Buchacher (alle SPÖ-Fraktion), GR Wolfgang Standner, GRE Elisabeth Novak, GRE Christina Gugusis und GRE Mario Martinello (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR MMag. Dr. Tanja Koller und GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

zu Tagesordnungspunkt 11.)

Übernahme des Grundstückes 385/10, KG. 75417 Hart, in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein

Im Zuge einer Grenzverhandlung hinsichtlich einer Teilung des Grundstückes 385/9, KG. 75417 Hart und der damit verbundenen Abtretung einer Teilfläche ins Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein, wurde seitens des Dipl.-Ing. Helmuth Thalmann, festgestellt, dass die an das Öffentliche Gut (Parzelle 1119, KG. 75436 Riegersdorf und 385/11, KG. 75417 Hart) angrenzende Wegparzelle 385/10, KG. 75417 Hart, im Ausmaß von 93 m², steht, jedoch aber in der Natur eine befestigte Fläche darstellt und als Öffentliches Gut genutzt wird.

Auf Grund eines Fehlers bei der seinerzeitigen Nachlassverhandlung, scheint derzeit noch Herr Feichter (Feuchter) Anton sen., als grundbücherlicher Eigentümer der Wegparzelle 385/10, KG. 75417 Hart,

zugeschrieben der EZ 303, KG. 75417 Hart, auf, was jedoch nach Durchführung einer Nachtragsabhandlung am 07. Juli 2020 nunmehr bereinigt bzw. berichtigt wurde (s. Ergänzungsbeschluss zum Einantwortungsbeschluss vom 20. Mai 2003, Zahl 11A336/02 v-49, vom 21. Juli 2020).

Auf Grund der gegebenen Sachlage beantragt der rechtmäßige und nunmehrige grundbücherliche Eigentümer, die kosten- und lastenfreie Übernahme seiner Parzelle 385/10, KG. 75417 Hart, in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein, zumal in der Natur dieses Grundstück eine befestigte Verkehrsfläche mit Öffentlichkeitscharakter darstellt und somit ein Teil einer öffentlichen Straßenanlage ist.

Stellungnahme des Vertreters der Gemeindestraßenverwaltung der Marktgemeinde Arnoldstein:

Eine Übernahme des Grundstückes 385/10, KG. 75417 Hart, im Ort Neuhaus, in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein, welches in der Natur bereits eine befestigte Verkehrsfläche mit Öffentlichkeitscharakter darstellt, wird aus Sicht der Gemeindestraßenverwaltung zugestimmt.

Hingewiesen wird, dass die Angelegenheit einer Erledigung gem. Liegenschaftsteilungsgesetz zugeführt werden kann.

Seitens des Straßenreferenten Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard ergeht über den Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen sowie den Gemeindevorstand an den Gemeinderat, nachstehender Beschlussantrag:

Die Marktgemeinde Arnoldstein beschließt, basierend auf den, in diesem Amtsvortrag integrierten Verordnungsentwurf, die kosten- und geldlastenfreie Übernahme der Wegparzelle 385/10, KG. 75417 Hart, in das Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Straßenreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

zu Tagesordnungspunkt 12.)

Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung – Verlängerung

Mittels Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 16.12.2015, Zahl 03-Ro-4-1/11-2015 wurden die Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 10.12.2014, 18.06.2015 und 29.09.2015, genehmigt. Mit den vorgenannten Beschlüssen wurde ebenfalls dem Umwidmungsbegehren des Herrn Franz Kofler einer positiven Erledigung zugeführt. Weiters wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes am Donnerstag, den 24. Dezember 2015, in der Kärntner Landeszeitung veröffentlicht.

Mit dem Umwidmungswerber wurde zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der umzuwidmenden Grundstücksflächen in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen des K-GpIG 1995, eine Vereinbarung abgeschlossen bzw. wurde dieser eine Besicherung in Form einer Bankgarantie mit dem Ende der Laufzeit am 31.08.2020 beigelegt.

Die als Bauland-Wohngebiet ausgewiesene Grundstücksfläche wurde zwischenzeitlich seitens des Umwidmungswerbers Kofler Franz veräußert.

Die vorgenannte Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung beinhaltet unter anderem nachstehenden Passus:

„Der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen des betroffenen Grundstückes jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungs-gegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben.

Diese haben der Gemeinde darüber hinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie im Sinne des obigen Vertragsabsatzes a) zu übergeben.

Die Bankgarantie kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird."

Sowie weiters:

„Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt"

Den nunmehrigen grundbücherlichen Eigentümern wurde über Antrag die Baubewilligung zur Errichtung eines Wohnhauses mit angeschlossenem Nebengebäude, überdachten Stellplatz und Terrassenüberdachung auf dem Grundstück 37/4, KG. Hart erteilt.

Mittels Schreiben vom 19.08.2020 beantragen dieselben die Verlängerung der Frist um 6 Monate, gerechnet ab dem genannten Stichtag 31.01.2021. Begründet wird die begehrte Fristverlängerung dahingehend, als dass sich das im Bau befindliche Wohnhaus aufgrund von Bauverzögerungen (COVID-19) nicht bis zum Stichtag 31.01.2021 fertiggestellt werden kann und noch diverse Baumaßnahme abzuschließen wären. Die Bauvollendung soll - lt. Angaben der Antragsteller - bis Juli 2021 erfolgen.

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat nachstehende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt, dem Antrag des Herrn Marcus Majer und der Frau Ingrid Majer zu entsprechen und gewährt unter Bedachtnahme des Vorliegens des gegenständlichen berücksichtigungswürdigen Falles, die Fristerstreckung hinsichtlich der Fertigstellung des, auf der Parzellen 37/4, KG. Hart, zu errichtenden Wohnhauses mit angeschlossenem Nebengebäude, überdachten Stellplatz und Terrassenüberdachung bis zum 01. Oktober 2021. Seitens des Herrn Marcus Majer und der Frau Ingrid Majer ist mit der Planungsbehörde eine neue Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung abzuschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

zu Tagesordnungspunkt 13.)**Teilweise Aufhebung des Aufschließungsgebietes A 28**

Im Zuge des Verfahrens zur Neuerstellung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Arnoldstein, wurden mittels Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 09. Oktober 2008 gemäß § 4 Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr.: 23/1995, i.d.F.: LGBl. Nr.: 71/2018, zur Entlastung der Bauflächenbilanz der Marktgemeinde Arnoldstein, Aufschließungsgebiete festgelegt und hat die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 20.05.2009, Zahl 3Ro-4-1/5-2009, die Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein, mit welchen ein neuer Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet erlassen wurde, genehmigt.

Unter anderem wurden die Parzellen 329/1, 326/3, 326/4 326/5 und 326/6, alle KG. Pöckau, als Bauland-Dorfgebiet Aufschließungsgebiet festgelegt und als A 28 bezeichnet.

Mittels Schreiben vom 25.05.2020 regten die neuen Grundstückseigentümer der Parzellen 326/3, 326/4 und 326/5, alle KG. Pöckau, zum Zwecke einer Wohnbebauung, bestehend aus drei Wohnobjekten, die Aufhebung des Aufschließungsgebietes mit einer Fläche im Ausmaß von 2.988 m² an und übermittelten weiters der Planungsbehörde drei Vorentwürfe, aus welchem die Ersichtlichmachung der einzelnen Baukörper zu entnehmen ist.

Mittels Schreiben vom 05.11.2020, Zahl 031-A 28/2020 TT, wurde die geplante Aufhebung des Aufschließungsgebietes kundgemacht.

Seitens des Straßenreferenten Vzbgm. Ing. Antolitsch ergeht über den Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt die teilweise Freigabe des als A 28 bezeichneten Aufschließungsgebietes, hinsichtlich der Parzellen 326/3 (Teilfläche: 1.080 m²), 326/4, (Teilfläche: 1090 m²) und 326/5 (818 m²), alle KG. Pöckau, mit einer Gesamtfläche im Ausmaß von 2.988 m², laut beiliegendem Lageplan, erstellt seitens des Raumplanungsbüro DI Johann Kaufmann.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Straßenreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

zu Tagesordnungspunkt 14.)**Auflassung und Eigentumsübertragung einer Teilfläche aus dem Öffentlichen Gut, Wegparzelle 871/10, KG. 75433 Pöckau**

Seitens der Frau Mag. Vera Mach-Strasser wurde in Gemeinsamkeit mit ihrem Ehegatten Kurt Strasser bei Bürgermeister Kessler Erich der mündliche Antrag eingebracht, die im Lageplan des DI Isep Helmut, datiert mit 17.09.2020, GZ: 5382-1/19, ersichtlich gemachten Teilflächen 1, 2 und 3 aus der Öffentlichen Wegparzelle 871/10, KG. Pöckau, in das Privateigentum zu übertragen und den jeweiligen Parzellen 308/1 sowie 308/2, beide KG. Pöckau, zuzuschreiben.

Begründet wird dieser Antrag damit, dass die beiden vorgenannten Parzellen seitens der Mag. Vera Mach-Strasser angekauft wurden und ihrerseits die Absicht besteht, auf diesen Grundstücken ein Wohnbauprojekt zu realisieren. Im Wesentlichen betrifft die beantragte Eigentumsübertragung den bestehenden Baukörper Pöckau 1, 9601 Arnoldstein, welcher zu einem Mehrparteienwohnhaus adaptiert und nunmehr der Rechtsbestand an den Naturbestand angepasst werden soll (gegenwärtig

befindet sich die nördlichen Außenwand augenscheinlich im Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein).

Seitens des Straßenreferenten Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard ergeht über den Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen sowie den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt die Auflassung einer Teilfläche im Ausmaß von 47 m² aus der Öffentlichen Wegparzelle 871/10, KG. Pöckau, basierend auf die zeichnerische Darstellung der ZT-Gesellschaft für Vermessungswesen GmbH, DI Helmut Isep, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, datiert mit 17.09.2020, GZ: 5382-1/19 gem. dem, diesem Amtsvortrag beiliegenden Verordnungsentwurf.

Weiters werden die Teilflächen 1 und 2 im Ausmaß von 20 m² in das Eigentum der Frau Mag. Vera Mach-Strasser, zum Kaufpreis von € 8,00/m² (Gesamtkaufpreis: € 160,--) übertragen.

Die Teilfläche 3 im Ausmaß von 27 m² wird in das Eigentum der MC Hofstellen GmbH, Promenadeweg 1, 3012 Wolfgraben, zum Kaufpreis von € 8,00/m² (Gesamtkaufpreis: € 192,--) übertragen.

Die Kosten für die Grundbuchsherstellung haben die Kaufinteressenten zu tragen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Straßenreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

zu Tagesordnungspunkt 15.)

Auflassung und Eigentumsübertragung von Teilflächen aus dem Öffentlichen Gut, Wegparzelle 140/4, KG. 75427 Maglern

Der Eigentümer der Liegenschaft Unterthörl 57, 9602 Thörl Maglern, ist an den Vertreter der Gemeindestraßenverwaltung, Ing. Pipp Gernot, mit dem Ersuchen herangetreten, im teilweisen östlichen Bereich seiner Liegenschaft, zur öffentlichen Wegparzelle 140/4, KG. Maglern, den Rechtsbestand an den bereits über Jahrzehnte bestehenden Naturbestand, anzupassen. Im Zuge eines Ortsaugenscheins im Beisein des ASV Ing. Pipp Gernot wurde der maßgebliche Sachverhalt dahingehend festgestellt, als dass die Einfriedung (Leistensteine, Hecke) im Öffentlichen Gut, Bestand ausweist. Basierend auf diese Feststellung wurde ein Entwurf erstellt, aus welchem hervorgeht, welche Teilfläche und im welchem (Zirka-) Ausmaß als Öffentliches Gut aufgelassen und in das Eigentum des Herrn Tonejc Matthias als Liegenschaftseigentümer übertragen werden könnte.

Über Ersuchen der Straßenbehörde teilt der ASV Ing. Pipp Gernot mit, dass gegenständliche Teilfläche für die Marktgemeinde Arnoldstein als entbehrlich erachtet werden kann und diese nicht maßgeblich für die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im ggstl. Ortsbereich ist. Überdies erweist sich die Situation bereits seit mehreren Jahren als Bestand und werden nunmehr lediglich die Eigentumsverhältnisse richtiggestellt. Vorgeschlagen wird, den Verkaufspreis in Anpassung an ähnlich bis gleich gelagerte Fälle mit € 8,00/m², festzulegen.

Seitens der Straßenbehörde wird festgehalten, dass vor Eigentumsübertragung ein Kundmachungsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen des K-StrG durchzuführen ist, im

welchen zum Ausdruck gebracht wird, dass die Auflassung von Teilflächen aus der Öffentlichen Wegparzelle 140/4, KG. Maglern, angedacht ist. Anher wäre die Auflassung mittels Verordnung gem. K-StrG sowie auch der Verkauf zu beschließen. Vorab wäre über Auftrag und auf Kosten des Kaufinteressenten, ein Vermessungsplan zu erstellen, aus welchem die exakte Teilfläche hervorgeht. Die Kosten für die Herstellung der Grundbuchsordnung hat ebenso der Kaufinteressent zu tragen. Ergänzend wird festgehalten, dass sämtliche, an die ggstl. Teilfläche umliegende Grundstückseigentümer, ebenso über den allenfalls geplanten Verkauf in Kenntnis zu setzen sind und wäre festzustellen, ob diese ebenso ein Kaufinteresse an dieser Teilfläche besitzen.

Unter der Voraussetzung, dass sämtliche für die Beurteilung notwendigen Urkunden seitens des Kaufinteressenten vorgelegt werden, ergeht an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt die Auflassung einer Teilfläche (lt. Ersichtlichmachung im Planentwurf des ASV Ing. Pipp) der Öffentlichen Wegparzelle 140/4, KG Maglern, lt. dem diesem Amtsvortrag beiliegenden Verordnungsentwurfs und die Übertragung dieser Teilfläche in das Eigentum des Herrn Tonejc Matthias, wohnhaft in Unterthörl 57/1, 9602 Thörl Maglern, zum Kaufpreis von € 8,00/m². Sämtliche Kosten für die Erstellung der Vermessungsurkunde sowie eines allenfalls erforderlichen verbücheringfähigen Vertragswerk hat der Kaufinteressent zu tragen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

zu Tagesordnungspunkt 16.)

Auftragsvergaben

Das Erneuerungskonzept des Wirtschaftshofes sieht im Kalenderjahr 2020 den Austausch des Mobilbaggers CAT M 315 Baujahr 2008 (13.000 Betriebsstunden), vor.

Die drei Partnergemeinden Arnoldstein, Feistritz an der Gail und Hohenthurn haben sich im Vorfeld jeweils mit einstimmigen Gemeinderatsbeschlüssen zu dieser Anschaffung im Rahmen einer IKZ bekannt und damit eine für alle teilnehmenden Gemeinden richtungsweisende Entscheidung im Hinblick auf Effizienz und maximale Ausnutzung von finanziellen Ressourcen gefällt.

Die Finanzierung erfolgt gemäß Einwohnerschlüssel (analog dem Aufteilungsschlüssel für das neue Sammelzentrum), und zwar 9,90% Gemeinde Hohenthurn, 7,22% Gemeinde Feistritz an der Gail und 82,88% Marktgemeinde Arnoldstein.

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens und nach Auswertung der eingelangten Angebote ergibt sich folgende Reihung:

Neugerät	Punkte	Preis	Type
Fa. Zeppelin Österreich GmbH, NL Villach	82,16	228.348,--	CAT M 317 F
Fa. Liebherr Werk Bischofshofen GmbH.	24,25	264.444,--	A 914 Compact
Altgerät (Eintausch)			
Fa. Zeppelin Österreich GmbH, NL Villach		34.000,--	
Fa. Liebherr Werk Bischofshofen GmbH.		30.000,--	

Seitens des zuständigen Referenten Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard ergeht im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat der Beschlussantrag, vom Angebot der Fa. Zeppelin Österreich GmbH, NL Villach, Gebrauch zu machen und den Mobilbagger, Fabrikat CAT M 317 F im Kalenderjahr 2021 zum Angebotspreis von € 228.348,-- inkl. Mwst. anzukaufen sowie den alten Mobilbagger (CAT M 315) zum Angebotspreis von € 34.000,-- inkl. MwSt. einzutauschen. Die finanzielle Bedeckung dieses Projektes erfolgt wie in diesem Amtsvortrag beschrieben.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Wirtschaftshofreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

zu Tagesordnungspunkt 17.)

Verlängerung der Förderrichtlinie „Umweltbonus Arnoldstein“

Da die derzeit geltende Förderrichtlinie Umweltbonus nur noch bis zum 31. Dezember 2020 Gültigkeit besitzt, jedoch laut Auskunft der Geschäftsführung der UIAG noch Fördermittel (Umweltbonus außerhalb des Fernwärmeversorgungsgebietes) in ausreichender Größenordnung zur Verfügung stehen, besteht die Absicht, die geltende Förderrichtlinie „Umweltbonus Arnoldstein“ zu verlängern.

Eine der wesentlichen Intentionen der Förderrichtlinie „Umweltbonus“ war es auch immer der Energieeffizienz und den Alternativenenergieanlagen zum Durchbruch zu verhelfen bzw. eine Veränderung im Mobilitätsverhalten unserer BürgerInnen anzuregen.

Die Wiederaufnahme der Förderung von Wärmepumpen im Bereich der Heizungssanierung und der komplette Entfall der Neubauförderungen sind die wesentlichen Änderungen für das kommende Jahr.

Es ergeht daher nach Vorberatung durch den Ausschuss für Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Land- und Forstwirtschaft an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes folgender Beschlussantrag:

Der Entwurf der Richtlinie „UMWELTBONUS Marktgemeinde Arnoldstein“ (Stand 12. Nov. 2020) wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein zum Beschluss erhoben.

BESCHLUSS:

Der Beschlussantrag der Umweltreferentin wird einstimmig angenommen.

zu Tagesordnungspunkt 18.)

Zugewiesene Anträge aus GR-Sitzung vom 7.10.2020

Im Zuge der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein am 7. Oktober 2020 wurden durch die „ÖVP-Fraktion“ nachstehend angeführte selbständige Anträge eingebracht.

Lfd.Nr. 1

Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO – „Eröffnungsbilanz per 01.01.2020“

Der vorliegende selbständige Antrag wurde dem Gemeindevorstand zugewiesen und in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 9. Dezember 2020 vorberaten.

Seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner ergeht im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat daher nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

Da die gemeindeeigenen Wohnanlagen in der Eröffnungsbilanz erfasst sind und auf Grund des Alters und des Zustandes der Wohnanlagen mit € 0,00 bewertet wurden, ist der selbständige Antrag der ÖVP-Fraktion (Lfd.Nr. 1) vom 7.10.2020 abzulehnen.

BESCHLUSS:

Der selbständige Antrag der ÖVP-Fraktion wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GR Elke Tschudnig BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer und GRE Herbert Buchacher (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Wolfgang Standner, GRE Elisabeth Novak, GRE Christina Gugusis und GRE Mario Martinello (alle FPÖ-Fraktion), wobei dieselben Stimmenhaltung üben, sowie gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR MMag. Dr. Tanja Koller und GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion), abgelehnt.

Lfd.Nr. 2

Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO – „UIAG; „Abschluss Mietvertrag Batteriespeicher Wirtschaftshof“

Der vorliegende selbständige Antrag wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Land- und Forstwirtschaft der Marktgemeinde Arnoldstein am 24.11.2020 vorberaten.

Da der selbständige Antrag der ÖVP-Fraktion (Lfd.Nr. 2) vom 7.10.2020 keinerlei wirkliche Beschlussfassung zulässt und mit den vorstehenden Ausführungen alle „Fragen“, welche im Antrag gestellt wurden umfassend beantwortet wurden, ergeht durch die Umweltreferentin an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes der Beschlussantrag, den vorliegenden selbständigen Antrag der ÖVP-Fraktion abzulehnen, wie dies ebenfalls bereits in der Sitzung des Ausschusses für Umweltangelegenheiten sowie Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft erfolgt ist.

BESCHLUSS:

Der selbständige Antrag der ÖVP-Fraktion wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GR Elke Tschudnig BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer und GRE Herbert Buchacher (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Wolfgang Standner, GRE Elisabeth Novak, GRE Christina Gugusis und GRE Mario Martinello (alle FPÖ-Fraktion), wobei dieselben Stimmenhaltung üben, sowie gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR MMag. Dr. Tanja Koller und GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion), abgelehnt.

Lfd.Nr. 3

Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO – „UIAG; „Ausbauvorhaben der Kläranlage Villach/Stadt Villach“

Der vorliegende selbständige Antrag wurde dem Gemeindevorstand zugewiesen und in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 09. Dezember 2020 vorberaten.

An den Gemeinderat ergeht daher seitens des zuständigen Referenten Vzbgm. Ing Reinhard Antolitsch im Wege des Gemeindevorstandes folgender BESCHLUSSANTRAG:

Pkt. 1 wurde in der Gesellschafterausschusssitzung der AKB behandelt und festgelegt, konnte jedoch noch nicht umgesetzt werden. Zu Pkt. 2 wurde in der letzten Gemeinderatssitzung eine Verlängerung des Unterdeckungsdarlehens beschlossen, welches zur Mitfinanzierung dieses Ausbauvorhabens verwendet werden soll. Pkt. 3 wurde ebenfalls in der Gesellschafterausschusssitzung der AKB behandelt und es wurde übereingekommen, eine EW Neuberechnung zu erstellen, um einen möglichen neuen Beteiligungsschüssel an der Kläranlage zu erwirken.

Aus den vorgenannten Gründen ist der selbstständige Antrag der ÖVP-Fraktion (Lfd.Nr. 3) vom 7.10.2020 abzulehnen.

BESCHLUSS:

Der selbständige Antrag der ÖVP-Fraktion wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GR Elke Tschudnig BEd, GR Mag. Sigrud Wucherer und GRE Herbert Buchacher (alle SPÖ-Fraktion), GR Wolfgang Standner, GRE Elisabeth Novak, GRE Christina Gugusis und GRE Mario Martinello (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR MMag. Dr. Tanja Koller und GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion) abgelehnt.

zu Tagesordnungspunkt 19.)

Berichte Ausschüsse

Entfällt!

zu Tagesordnungspunkt 20.)

Berichte Gemeindevorstandsmitglieder

Durch GV Ing. Gerd Fertala, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, Vzbgm. Karl Zußner und Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch werden Berichte erstatt.

zu Tagesordnungspunkt 21.)

Berichte Bürgermeister

Der Vorsitzende ersattet hinsichtlich der Bergbahnen Dreiländerck Bericht.

zu Tagesordnungspunkt 22.)

Dringlichkeitsantrag

Seitens des Bürgermeisters wird bekannt gegeben, dass durch die SPÖ-Fraktion ein Dringlichkeitsantrag hinsichtlich einer Resolution „Finanzielle Unterstützung der Gemeinden und Städte durch den Bund“ an die Bundesregierung“ eingebracht wurde.

Seitens des Gemeinderates wird dem vorliegenden SPÖ-Dringlichkeitsantrag einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.

Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch bringt sodann den Antrag ein, die mittels Dringlichkeitsantrag eingebrachte und abgeänderte Resolution „Finanzielle Unterstützung der Gemeinden und Städte durch den Bund“ zu beschließen und an die Österreichische Bundesregierung zu richten.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vizebürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

zu Tagesordnungspunkt 23.)

Personalangelegenheiten

Der TOP hinsichtlich der Personalangelegenheiten wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung abgehandelt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20.20 Uhr

Der Vorsitzende:
Bgm. Erich Kessler

Die Protokollzeichner:
Glawischnig Werner
Haberle Daniel

Der Schriftführer:
AL Gernot Obermoser